

# Geheimhaltungsverpflichtung

Präambel:

Mit der Anmeldung auf dem renergie Pool Portal „www.renergie-allgaeu-pool.de“ schließt der Nutzer des Portals, im Folgenden bezeichnet als „Kunde“, die vorliegende, rechtskräftige Geheimhaltungsverpflichtung mit renergie Allgäu e. V., Adenauerring 97, 87439 Kempten, im Folgenden bezeichnet als „renergie“, gemeinsam bezeichnet als die „Parteien“.

Im renergie Vermarktungs-Pool werden Anlagen nach EEG und KWKG zur Direktvermarktung des in den Anlagen erzeugten Stroms gebündelt und gemeinsam vermarktet. Renergie betreibt das renergie Pool Portal zur Vereinfachung und Standardisierung von An- und Ummeldungsprozessen in der Direktvermarktung und zum einfachen Austausch von Daten mit den im Pool vermarktenden Betreibern. Weiteres Ziel ist die Schaffung einer höheren Sicherheit und die Vermeidung von Fehlern.

Zu diesem Zweck veröffentlicht renergie auf dem renergie Pool Portal vertrauliche Informationen der beteiligten Vermarktungsunternehmen und aus eigenen Geschäftsgeheimnissen. Diese Daten und Materialien besitzen nicht unerheblichen Wert und/oder wurden unter nicht unerheblichen Kosten erstellt und/oder können potenziell zum Schaden der Vermarktungsunternehmen und/oder renergie eingesetzt werden. Eine Weitergabe der Daten, Informationen und Materialien an Dritte muss daher ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien diese Geheimhaltungsverpflichtung:

## 1 Geheimhaltungspflicht

### 1.1 Vertrauliche Informationen

Der Kunde verpflichtet sich, die ihm über das Portal zur Verfügung gestellten oder zugänglich gewordenen Informationen, Daten, Unterlagen, Materialien und Angaben, die entweder als vertraulich bezeichnet werden, Geschäftsgeheimnisse enthalten oder an denen sonst erkennbar ein Geheimhaltungsinteresse besteht, Dritten weder ganz noch teilweise weiterzugeben noch sonst zur Kenntnis zu bringen oder zur Kenntnis bringen zu lassen. Dritte sind auch nichtleitende Angestellte sowie nichtleitende Familienangehörige, für diese gilt Nr. 3 entsprechend. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Informationen in verkörperter oder unverkörperter Form zugänglich werden.

Unter die Geheimhaltungspflicht fallen neben den als vertraulich bezeichneten Informationen insbesondere Informationen, Daten, Unterlagen, Materialien und Angaben zur gesellschaftlichen Struktur sowie Geschäftsstrategie und insbesondere auch zu den in Planung befindlichen Produkten und Projekten sowie Vertragsunterlagen.

### 1.2

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Informationen,

- a) sobald sie allgemein zugänglich sind, es sei denn, die allgemeine Zugänglichkeit resultiert aus einer Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung;
- b) die durch Dritte zugänglich gemacht werden oder wurden, wenn der Dritte die Information rechtmäßig erlangt hat und zur Weitergabe befugt ist;
- c) die zuvor schriftlich seitens renergie von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen wurden;
- d) die dem Kunden bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung bekannt waren;
- e) die seitens renergie willentlich an die Öffentlichkeit gegeben werden (z.B. Pressekonferenz, Presseerklärungen).

### 1.3 Ausnahmen

Der Kunde hat zudem das Recht, vertrauliche Informationen offenzulegen,

- a) wenn er aufgrund von Gesetz oder Verordnung oder aufgrund der Aufforderung einer Behörde, insbesondere einer Finanzaufsichtsbehörde

oder einer anderen Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet ist;

- b) wenn die vertrauliche Information an einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer weitergegeben werden soll, der mit der Abschlussprüfung des Kunden betraut ist.

## **2 Mitarbeiter**

Der Kunde verpflichtet sich, geheimhaltungsbedürftige Informationen nur an Mitarbeiter und Mitarbeiter verbundener Unternehmen (§ 15 AktG) sowie unabhängige Berater weiterzugeben, wenn dies zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und die betroffenen Mitarbeiter oder Berater eine dieser Erklärung entsprechende verbindliche Geheimhaltungspflicht eingegangen sind oder einer allgemeinen beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

## **3 Herausgabe von Unterlagen**

Nach der Beendigung der Poolvermarktung ist der Kunde verpflichtet, erhaltene Unterlagen, Daten, Materialien, die geheimhaltungsbedürftige Unterlagen enthalten, einschließlich hiervon angefertigter Kopien, unabhängig von der Form ihrer Verkörperung (z.B. Druck, Datenträger) unverzüglich auf Verlangen von renergie vollständig zurückzugeben oder zu vernichten.

Per Datenfernübermittlung übertragene Daten sowie Kopien von Informationen auf überlassenen Datenträgern fest installierter Speichermedien sind auf Verlangen von renergie zu löschen. Diese Herausgabe- und Vernichtungsverpflichtung gilt nur insoweit, als keine gesetzliche, aufsichtsrechtliche, behördliche oder allgemeine interne Aufbewahrungspflicht besteht.

## **4 Keine Rechtsübertragung**

Mit der Überlassung von Informationen und Unterlagen, Materialien und Marken ist keine wie auch immer geartete Übertragung von Nutzungs- oder ähnlichen Rechten verbunden.

## **5 Wettbewerbsklausel**

Der Kunde verpflichtet sich, die ihm überlassenen oder sonst zugänglich gewordenen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, Daten, Unterlagen, Materialien und Angaben weder ganz noch teilweise selbst zu nutzen, noch Dritten zur Nutzung zu überlassen, noch diese sonst im Rahmen einer wie auch immer gearteten wettbewerblichen Tätigkeit ohne schriftliche Zustimmung der von renergie einzusetzen.

## **6 Laufzeit**

Diese Vereinbarung wird mit Anmeldung zum renergie Pool Portal vom Kunden rechtskräftig angenommen und bedarf nicht der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

## **7 Vertragsstrafe**

Sollte eine der Vereinbarung vom Kunden verletzt werden, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Summe der Vertragsstrafe wird von renergie angemessen bestimmt und ist von dem zuständigen Gericht überprüfbar.

## **8 Haftung**

Renergie übernimmt keinerlei Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten vertraulichen Informationen.

## **9 Schlussbestimmungen**

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet für keine der Parteien eine Verpflichtung zur Fortsetzung der Verhandlungen oder zum Abschluss weiterer Vereinbarungen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung sowie der Verzicht auf die Schriftform können nur schriftlich vereinbart werden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Parteien vereinbaren den Gerichtsstand Kempten.